



**Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Januar 2017 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 24. Januar 2017)**

## **§ 1**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

## **§ 2**

### **Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
- oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

## **§ 3**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;

5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

#### **§ 4 Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

#### **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,

1. In den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten  
und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

(1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. der Kosten erhebende Zweckverband,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 13 Stundung, Erlass und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

## **§ 14 Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133).

## **§ 15 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 1995 in Kraft.

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung**

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist  
5,00 "  
bis 10.000,00 "
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Kopien
  - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.  
für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 "  
für jede angefangene Seite DIN A 5 1,50 "
  - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  
für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 "  
für jede angefangene Seite DIN A 5 3,00 "
  - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. Ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr  
Mindestens 2,50 "
  - d) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw.  
je angefangene Seite 0,75 "
  - e) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird  
je angefangene Seite 1,00 "
  - f) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Druck- und ähnlichen Verfahren gleich welcher Art hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
  - g) Kopien DIN A 4 je Stück  
für die ersten 50 Seiten 0,50 "  
für jede weitere Seite 0,15 "
  - h) Kopien DIN A 3 je Stück  
für die ersten 50 Seiten 0,75 "  
für jede weitere Seite 0,20 "

i)	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00 "
j)	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut	
aa)	zwecks Auskunft	1,50 "
bb)	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangener Seite	2,50 "
k)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50 "
3.	<u>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</u>	
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 "
b)	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Kopie zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	1,50 "
c)	Bescheinigungen einfacher Art	1,50 "
d)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 " 15,00 "
4.	<u>Gebühren nach dem Zeitaufwand</u>	
a)	Für nachfolgende Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Die Höhe der Gebühr ergibt sich im Einzelnen aus b und c.	
1.	Überprüfungen, Probeentnahmen u. Messungen	
2.	Untersuchung des Abwassers	
b)	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit	
aa)	Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 - 8 je ¼ Stunde	9,75 "
bb)	Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 - 11 je ¼ Stunde	11,00 "
cc)	Für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	12,75 "
c)	Zuschlag zu aa bis cc für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H. der Kosten nach aa bis cc mindestens jedoch	15,00 "

## **B** **Besondere Verwaltungskosten**

1. Finanzangelegenheiten
  - a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten 3,00 "
  - b) Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren und Hausanschlusskosten 2,50 "
  - c) Anmahnung rückständiger Beträge 1,00 "
2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
  - a) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 "
  - b) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 "
  - c) Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes 5,00 "  
bis 10.000,00 "

insbesondere

  - aa) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 3 WBS
  - bb) Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1, 2 EWS
  - cc) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 4 Abs. 1, 3 WBS
  - dd) Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 1, 3 EWS
  - ee) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 10 Abs. 2, 5 WBS
  - ff) Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2, 3, 4 EWS
  - gg) Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 11 Abs. 5 EWS
  - hh) Entscheidung über den Antrag auf einen zusätzlichen Fäkalschlammtermin gemäß § 14 Abs. 4 EWS
  - ii) Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß § 15 Abs. 6 EWS
  - jj) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3 WBS

- kk) Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 EWS
- ll) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 24 Abs. 1 WBS
- mm) Anordnungen für den Einzelfall gemäß § 21 Abs. 1 EWS
- nn) Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Kleinkläranlagen gemäß § 12 Absatz 3 EWS
- oo) Abnahme, Überprüfung bautechnischer Zustandserfassung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Abscheidenanlagen sowie Hebe- und Pumpanlagen nach §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Entwässerungssatzung